

# ZH\_OBERGERICHT SB150488 vom 17. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150488](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150488)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150488 du 17 mars 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150488 del 17 marzo 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 19. Dezember 2014 wurde der Beschuldigte der mehrfachen, teilweise versuchten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Anrechnung von 2 Tagen Haft und teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Oktober 2014 sowie mit einer Busse von Fr. 900.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Oktober 2014 ausgefallten bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– wurde verzichtet und die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert (Urk. 15). Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 16. Januar 2015 Einsprache gegen diesen Strafbefehl erheben (Urk. 18). In der Folge wurde das Verfahren am 27. Januar 2015 an das Bezirksgericht Dietikon überwiesen (Urk. 19).

### E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 16. Juli 2015 wurde der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 10.–, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Oktober 2014, sowie mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft. An die Geldstrafe wurden 4 Tage Haft angerechnet. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Oktober 2014 ausgefall-

- 6 - ten bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– wurde verzichtet und die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert (Urk. 48).

### E. 3

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ vor Schranken (Prot. I S. 16) Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 48) wurde von seinem Verteidiger am 30. November 2015 entgegengenommen (Urk. 47/2). Mit Eingabe vom 21. Dezember 2015 reichte der Verteidiger die Berufungserklärung fristgerecht ein (Urk. 50). Mit Präsidialverfügung vom 12. Januar 2016 wurde der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt (Urk.

53). Mit Eingabe vom 15. Januar 2016 erklärte die Staatsanwaltschaft Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 55). Am 15. März 2016 fand die Berufungsverhandlung statt. Das Verfahren ist spruchreif.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Eugster, Art. 402 N 1 f.). Der Beschuldigte lässt das gesamte Urteil anfechten und beantragte in der Berufungserklärung als Hauptantrag, auf die Anklage sei nicht einzutreten. Somit ist keine Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 5**

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 15. März 2016 liessen die Parteien die eingangs erwähnten Anträge stellen.

#### **E. 6**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nicht vor und werden auch nicht geltend gemacht. Folglich ist der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung, Vollzug und Widerruf 1. Zutreffend hat die Vorinstanz erkannt, dass zwar hinsichtlich der vor dem

#### **E. 9**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'603.20 amtliche Verteidigung

#### **E. 10**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.

#### **E. 11**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage – die Kantonspolizei Zürich, Polizeistation ... – die Kasse des Bezirksgericht Dietikon – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in die Akten DAST1/2014/5908.

#### **E. 12**

Rechtsmittel:

- 17 - Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des

Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts-gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 17. März 2016 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Hafner

- 18 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.